

**Satzung  
über den Verzicht auf die Herstellung  
notwendiger Stellplätze oder Garagen  
- Stellplatzverzichtsatzung -  
in der Stadt Bad Oeynhausen  
vom 04.01.1999**

**§ 1**

**Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen**

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird bei Errichtung, Umbau, Erweiterung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach § 51 Abs. 1 und 2 verzichtet. Ablösebeträge nach der Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 29.07.1992 werden nicht erhoben. Dies gilt für alle baulichen Anlagen mit Ausnahme von Spielhallen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das in dem anliegenden Übersichtsplan abgegrenzte Gebiet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage zur Satzung über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen - Stellplatzverzichtsatzung - in der Stadt Bad Oeynhausen